

## ERLÄUTERUNGEN zum Antrag auf Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung

### Allgemeines

Es ist für jede Registrierungsbescheinigung ein **eigener Antrag** zu stellen.

Auf Wunsch des Herstellers besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in einer Registrierungsbescheinigung **mehrere Produkte zusammenzufassen**. Voraussetzungen dafür sind, dass

- alle Produkte derselben in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebenen lfd. Nummer zuzuordnen sind und
- alle Produkte im selben Herstellwerk hergestellt werden.

Durch den Antragsteller sind nur die relevanten **grau hinterlegten** Felder auszufüllen.

### Zu Abschnitt Antragsform

Die zutreffende Antragsform ist anzukreuzen. Eine **Verlängerung** einer ablaufenden Registrierungsbescheinigung ist für Produkte, für die bereits eine Registrierungsbescheinigung ausgestellt wurde und diese abläuft, möglich, sofern das in der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Ausgabe der Baustoffliste ÖA relevante Regelwerk samt Ergänzungen in der Anlage A unverändert geblieben ist bzw. festgelegt ist, dass eine ältere Ausgabe des Regelwerks weiterhin anwendbar ist. Die Festlegungen im § 3 Übergangsbestimmungen der Verordnung über die Baustoffliste ÖA sind dabei zu beachten. Eine **Neuausstellung** ist für Produkte, für die bereits eine Registrierungsbescheinigung ausgestellt wurde, sich jedoch das Regelwerk bei zwischenzeitlicher Neuausgabe der Baustoffliste ÖA geändert hat, unter Berücksichtigung des § 3 Übergangsbestimmungen der Verordnung über die Baustoffliste ÖA erforderlich. **Abänderungen** des Umfanges (Erweiterung, Einschränkung) oder editorielle Adaptierungen (z.B. Änderung der Bezeichnung des Herstellers) einer bestehenden Registrierungsbescheinigung sind während seiner festgelegten Laufzeit möglich. Im Falle einer Verlängerung, einer Neuausstellung und einer Abänderung bzw. Erweiterung ist zusätzlich die Kurzbezeichnung der ursprünglichen Registrierungsbescheinigung inklusive der vom OIB vergebenen Nummer (z.B.: R – 1.2.1 – 01 – 1111) einzutragen.

Hinweis: Die Ausführungen gelten sinngemäß für noch gültige Übereinstimmungszeugnisse in gleicher Weise.

### Zu Abschnitt A – Antragsteller

Antragsteller wird in der Regel der Hersteller selbst sein. Im Falle einer autorisierten Vertretung ist eine Vollmacht des Herstellers beizustellen. Es sind die genaue gewerberechtliche Bezeichnung des Antragstellers und dessen Adresse und dessen UID Nummer anzugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen, ebenso Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail-Adresse einer autorisierten Ansprechperson einzutragen.

### Zu Abschnitt B – Herstellwerk

Das Herstellwerk ist mit der genauen gewerberechtlichen Bezeichnung und der Adresse bekanntzugeben sowie die gewerberechtlichen Nachweise beizulegen. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail-Adresse einer autorisierten Ansprechperson im Herstellwerk sind ebenfalls anzugeben.

### **Zu Abschnitt C – Bauprodukt**

1. Zeile: Es sind die, in der 1. Spalte der Baustoffliste ÖA angegebene **Lfd. Nummer** und aus der 2. Spalte der Baustoffliste ÖA die **Bezeichnung** des Bauproduktes einzutragen.
2. Zeile: Es ist(sind) das(die), für das Bauprodukt relevante(n), in der Baustoffliste ÖA angegebene(n) **Regelwerk(e)** mit dem jeweiligen Ausgabedatum anzugeben.
3. Zeile: Es ist die vollständige **Handelsbezeichnung** des Bauproduktes/der Bauprodukte anzugeben.

Anmerkung: Die in Prospekten etc. angeführten Bezeichnungen haben dieser Handelsbezeichnung zu entsprechen.

### **Zu Abschnitt D – Inspektionsstelle**

Die Inspektionsstelle ist mit der Bezeichnung und der Adresse bekanntzugeben. Name, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail-Adresse des Sachbearbeiters in der Inspektionsstelle sind, soweit bekannt ebenfalls anzugeben. Falls zum Antragszeitpunkt bereits vorhanden, ist die Nummer des Überwachungsvertrages einzutragen.

### **Einzureichende Unterlagen:**

- 1 Ausführliche Unterlagen über die werkseigene Produktionskontrolle inklusive einer Liste über die zur Herstellung und zur Prüfung des Produktes verwendeten Einrichtungen
- 2 Bereits vorhandene Prüfberichte und Inspektionsberichte in Kopie
- 3 Vollmacht des Herstellers im Falle einer Vertretung
- 4 Eidesstattliche Erklärung über die Identität von Produkten mit unterschiedlichen Handelsbezeichnungen
- 5 Technische Merkblätter, Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungsanleitungen, Konstruktionszeichnungen mit Stückliste, Einbauanleitungen etc., soweit zutreffend